

Satzung



Satzung Schützenverein „Hubertus“ Hitzhofen-Oberzell e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein „Hubertus“ Hitzhofen-Oberzell e.V.“ und hat seinen Sitz in Hitzhofen, wo er 1953 gegründet wurde.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein dient der Pflege althergebrachten Brauchtums sowie der Ausübung sportlichen Schießens und der Geselligkeit.
3. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
5. Ehrenmitglieder können nach Vorgabe Ehrenordnung ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei groben Verletzungen von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - (I) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (II) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

2. (I) Das Schützenmeisteramt muss schriftlich gewählt werden.
(II) Wahlen des Vereinsausschusses haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem:
 - 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Schatzmeister / Kassier
 - Schriftführer
 - Sportleiter
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
 - 2.1 Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1000 Euro abwickeln. Weitergehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzung einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1.1 Dem Vereinsausschuss gehören an:

- Schützenmeisteramt
- Abteilungsleiter KK
- Abteilungsleiter Bogen
- Jugendleiter
- Damenleiter
- Fähnrich
- Ausschussmitglieder

(je 50 Vereinsmitglieder 1 Ausschussmitglied, jedoch max. 5 Personen)

Anmerkung: Es müssen nicht alle Positionen besetzt werden, wenn es nicht erforderlich ist (z. B. Damenleiter ohne Mannschaft ist nicht erforderlich).

1.2 Ehrenmitglieder

(Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt).

1.3 Erweiteter Vereinsausschuss

Kann vom Schützenmeisteramt, Vereinsausschuss oder Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben gewählt werden (z. B. Festausschuss, Waffenwart, Übungsleiter etc.).

2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister. Ebenfalls die Einladung an Personen, die zur Beratung von bestimmten Angelegenheiten nötig sind.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch persönliches Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte.
 - Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Schützenmeisters,
 - Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes (siehe § 11 Ziff.1), des Vereinsausschusses (siehe § 12 Ziff. 1.1 – 1.3) und der Kassenprüfer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - Anträge, Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Über die Anträge, die nicht mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde zu übertragen. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

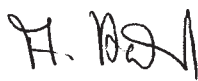
§ 16 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Neufassung der Satzung, Hitzhofen, den 04.03.2006



1. Schützenmeister
Philipp Dirsch



Schriftführer
Alexandra Haberl